

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 5

Artikel: Was hat der Wehrmann von der revidierten Erwerbssersatzordnung zu
erwarten?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die schlechten Erfahrungen, die bei der fünften Revision mit einer unterschiedlichen Erhöhung gemacht wurden; durch die Erhöhung um einen bestimmten Mindestsatz sollen Unzufriedenheiten und damit neue Revisionswünsche nach Möglichkeit vermieden werden. Bei der Vollrente ist die Drittelerhöhung nahezu gleichwertig mit der Berechnung nach den neuen Regeln. Die auf Grund eines erhöhten Durchschnittsbetrages berechnete Neurente entspricht grosso modo der um ein Drittel erhöhten laufenden Renten. Abweichungen ergeben sich – abgesehen von den Rundungsdifferenzen – in der Nähe der Mindestrente und der Höchstrente vor allem deswegen, weil die neue Rentenformel nur noch zwei Progressionsstufen kennt, während die bisherige deren drei vorsah.

Verschiedenes

Einige sekundäre Änderungen haben die Aufhebung von Härten und von Ungleichheiten zum Ziel. In Artikel 20 AHVG ist die Bestimmung über die *Steuerbefreiung* der außerordentlichen Rente ohne große Diskussion aufgehoben worden. Das von Zeit zu Zeit auftauchende Problem des *Wiederauflebens der Witwenrente* bei Ungültigerklärung der zweiten Ehe der Witwe soll nunmehr in der Vollzugsverordnung eine Lösung finden. Ebenso kann die ersatzweise Anrechnung von Beiträgen der *Ehefrau* und andererseits die *Nichtanrechnung von Invalidenbeiträgen* in der Vollzugsverordnung verankert werden. Schließlich wird der im Alter *geschiedenen Frau*, die keine Möglichkeit hatte, durch Beitragsleistung einen Anspruch auf ordentliche Rente zu erwerben, die außerordentliche Rente ohne Einkommensgrenze gewährt und damit ein ausgesprochener Härtefall aus der Welt geschafft. (Vgl. ZAK, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, Heft 3, März 1964, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 3.)

Was hat der Wehrmann von der revidierten Erwerbsersatzordnung zu erwarten?

In der Herbstsession 1963 hat der Ständerat die Anpassung der Entschädigungsansätze an die Dienstpflichtigen im Rahmen der Erwerbsersatzordnung behandelt. Die bundesrätlichen Vorschläge wurden angenommen und in der Gesamtabstimmung stimmte der Ständerat einstimmig zu. Im Dezember 1963 befaßte sich auch der Nationalrat mit dieser Vorlage, die er ebenfalls guthieß. Sie wird nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten.

Am 1. Januar dieses Jahres war es zehn Jahre her, daß die verschiedenen Regelungen des Lohnersatzes in einer einheitlichen Erwerbsersatzordnung zusammengefaßt wurden. Sie bewährte sich. Eine erste Revision, die 1960 in Kraft trat, galt der Anpassung der Entschädigungsansätze an die Lohnentwicklung. Neu einbezogen wurde aber auch die Entschädigungsberechtigung der Nichterwerbstätigen. Eine weitere Ausdehnung erfuhr die EO schließlich 1962 mit dem Einbezug der im Zivilschutz Dienstleistenden.

Die zweite Revision bringt nun zur Hauptsache eine massive Anpassung an den in der Zwischenzeit angestiegenen Index des Erwerbseinkommens. Nach dem neuen Bundesgesetz steigt die Haushaltentschädigung für Erwerbstätige von Fr. 2.80 auf Fr. 3.–, der veränderliche Betrag von 40 auf 50 Prozent, woraus sich eine Verstärkung der Abstufung ergibt. Der Mindestbetrag wird von 5 auf 8 Franken und der Höchstbetrag von 15 auf 23 Franken heraufgesetzt. Die Entschädigung alleinstehender Erwerbstätiger soll nach wie vor 40 Prozent der entsprechenden Haushaltentschädigung betragen, der Mindestansatz steigt demnach von Fr. 2.– auf Fr. 3.20, der Höchstansatz von Fr. 6.– auf Fr. 9.20. Rekruten werden inskünftig mit Fr. 3.20 (bisher Fr. 2.–) pro Tag entschädigt. Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, beträgt die Haushaltentschädigung 8 Franken, die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 3.20 im Tag.

Große Bedeutung kommt vor allem einem Artikel zu, mit dem der Nachwuchs an Kader in der Armee gefördert werden soll. Zur wirksamen Förderung dieses dringlichen Anliegens wird während Beförderungsdiensten eine erhöhte Entschädigung ausgerichtet. Für Dienstleistungen, die außerhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltentschädigung mindestens 12 Franken und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens 7 Franken im Tag.

Die zweite Revision der EO setzt die Kinderzulage auf täglich 3 Franken und die Unterstützungszulage für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person auf 6 Franken an, während für jede weitere unterstützte Person 3 Franken ausgerichtet werden sollen. Eine Erhöhung um 2 auf 5 Franken erfährt die Betriebszulage. Den in sozialer Hinsicht erfreulich fortschrittlichen Geist des geänderten Bundesgesetzes dokumentiert der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung, die von bisher 28 Franken (ohne Betriebszulage) den Betrag von 40 Franken im Tag nicht übersteigen soll. Alles in allem ein erfreulicher Fortschritt! –Sn–

Was die revidierte Militärversicherung bringt

In der Dezembersession 1963 der Eidgenössischen Räte ist die Revision des Militärversicherungsgesetzes unter Dach gekommen. Nachdem kürzlich die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war, wird das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten. Es bringt erhebliche Leistungserweiterungen und gibt der Militärversicherung die notwendigen Grundlagen zu einer großzügigen Behandlung der Militärversicherungsunfälle. Die Verbesserungen des neu geschaffenen Revisionswerkes sind folgende:

Erweiterung des Kreises der Versicherten (Art. 1). a) Während das bisherige Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) neben den Vollversicherten (Krankheit und Unfall) eine Kategorie von nur gegen Unfall Versicherten kannte, sollen nach der Revisionsvorlage alle der MV unterstellten Personen und Verrichtungen gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Die Kategorie der Personen, die der MV unterstellt sind, wird erweitert (insbesondere außerdienstliche Tätigkeit).